

## Betreuungsordnung

### § 1 Anwendungsbereich, Grundsätze

- (1) Der Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. bietet ein außerunterrichtliches und freiwilliges Betreuungsangebot an der Grundschule Inheiden für die Kinder des jeweiligen Einzugsbereiches an.
- (2) Das Betreuungsangebot richtet sich nach den Bestimmungen dieser Betreuungsordnung. Der Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt nach der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehören:
  - Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmebogen *und*
  - eine Lastschrifteinzugsermächtigung.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes setzt voraus, dass mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied im Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. ist bzw. diese Mitgliedschaft beantragt hat.
- (3) Das Kinderbetreuungsvertragsverhältnis entsteht nach Bestätigung der Anmeldung durch den Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V.. Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht.

### § 3 Betreuungsumfang und Betreuungszeiten

- (1) In der Anmeldung, erklären die Erziehungsberechtigten verbindlich, an welchen Wochentagen sie die Betreuung voraussichtlich wünschen. Eine spätere Erweiterung oder Änderung dieser Tage ist möglich, wenn für den gewünschten Wochentag noch freie Plätze vorhanden sind. Die Kündigung einzelner Betreuungstage unterliegt den Kündigungsfristen gem. § 6 dieser Betreuungsordnung.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt, wenn das Kind innerhalb der vereinbarten Zeit in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes. Für Kinder, die sich unerlaubt entfernen oder nicht in den Betreuungsräumen erscheinen, übernimmt der Verein keine Haftung.
- (3) **Die Betreuung wird an den Schultagen, an denen der Unterricht stattfindet, von 8:00 bis 15.00 Uhr angeboten.** Die Kinder werden spätestens zu diesem Zeitpunkt aus der Betreuung entlassen. Es ist möglich die Kinder aus der laufenden Betreuung abzuholen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch über 15 Uhr hinaus Betreuung in Anspruch zu nehmen, sofern sich an einzelnen Tagen eine ausreichende Anzahl zu betreuender Kinder ergibt. Die Entscheidung, ob eine ausreichende Kinderzahl erreicht wurde, obliegt allein dem Verein.

#### § 4 Pflichten, Haftungsausschluss

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, die jeweiligen Lehrkräfte darüber zu informieren, an welchen Tagen das Kind in die Betreuung zu schicken ist.
- (2) Bei Krankheit oder in Ausnahmefällen (z.B. Tagesausflug mit der Klasse, etc.) ist die Betreuung über die Telefonnummer der Grundschule (06402/2320) zu informieren. Eine Mitteilung durch andere Mitschüler ist nicht ausreichend.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich dem Verein (Betreuungsleitung) zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten.
- (4) Die Haftung des Vereins für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder, in Fällen leichter Fahrlässigkeit, für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Verein beruhen.
- (5) In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Vereins mit Ausnahme von Schäden am Leben, Körper oder Gesundheit - auf den vertragstypischen, für den Verein bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### § 5 Beiträge

- (1) Der derzeitige Monatsbeitrag wird bei Bedarf jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, zum 01.02. oder 01.08., neu, in der Anlage zu dieser Betreuungsordnung, festgelegt. Er ist auch während der Ferienzeit zu entrichten. Er wird monatlich nachträglich abgebucht und ist bis zum 31.01. bzw. 31.07. verbindlich.
- (2) Der Beitrag ist insbesondere von Landes- und Kreiszuschüssen abhängig, daher behält der Verein sich vor, zum jeweiligen Schulhalbjahr Beitragsanpassungen vorzunehmen. **Diese werden rechtzeitig mitgeteilt und berechtigen die Erziehungsberechtigten zu einer außerordentlichen Kündigung zum Ende des Schulhalbjahres innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der neuen Gebührensätze.** Die Kündigung muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Einzugskontos zu sorgen. Entstehende Kosten für Rückbuchungen sowie Mahnungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind sofort zu zahlen. Zur Aufrechnung sind die Erziehungsberechtigten nur befugt, wenn ihr Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei fehlendem Ausgleich eines fälligen Anspruchs erhebt der Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. eine Mahnpauschale i.H.v. 2,50 Euro für jede Zahlungsaufforderung. Die Erziehungsberechtigten können dieser Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Der Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. kann darüber hinaus einen höheren Schaden geltend machen, sollte dieser nachgewiesen werden können.

## *§ 6 Vertragsende, Kündigung*

- (1) Der Betreuungsvertrag mit den festgelegten Betreuungstagen wird jeweils ab dem 01.08. bzw. dem 01.02. für ein halbes Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres halbes Jahr, wenn nicht **zwei Monate vor Ablauf der Vertragszeit** schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung während der Vertragslaufzeit ist für die Erziehungsberechtigten nur möglich, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Wegzug aus dem Schulbereich) vorliegt. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung notwendig, die zwei Monate vor Ausscheiden des Kindes dem Vorstand vorliegen muss. Der Vorstand behält sich vor, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden. Eine Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Förder- und Betreuungsverein der Grundschule Inheiden e.V. ist möglich.
- (3) Eine Kündigung durch den Verein ist im laufenden Schuljahr möglich, wenn der Betreuungsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird oder das Kind nach Auffassung der Betreuungskräfte und der Mehrheit des Vorstandes in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann. Eventuelle Schadensersatzansprüche behält sich der Verein vor.
- (4) Bei Beendigung der Grundschulzeit (Ende 4. Klasse) scheidet das Kind zum Ende des Schuljahres aus. Eine schriftliche Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht.

## *§ 7 Schlussbestimmungen*

- (1) Weitergehende oder abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden und durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet sind. Ist eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Gebührenordnung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 20.08.2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Hungen-Inheiden, den 20.08.2015

Wendelin Weil  
1. Vorsitzender

Christian Hötterges  
2. Vorsitzender